

Rahmenvereinbarung

über fachbezogene Nachhilfe (Deutsch und Mathematik) zur Lernförderung
an Startchancen-Schulen im Land Brandenburg (Los 2)

Zwischen

Unternehmen/Bietergemeinschaft... (Daten der/s Auftragnehmerin/s)
vertreten durch:
Anschrift:

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

und dem

**Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

hier: Referat 37
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

wird auf Grundlage des Vergabeverfahrens Nr. 04-2/2026/37.2 folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Abrufberechtigte

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die fachbezogene Nachhilfe (Lernförderung) für Schülerinnen und Schüler, die einen erhöhten schulischen Förderbedarf in Deutsch und/oder Mathematik aufweisen. Ziel der Lernförderung ist es, die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler nachhaltig so zu verbessern, dass sie die durch den Rahmenlehrplan Jahrgangsstufe 1-10 definierte Niveaustufe ihrer Jahrgangsstufe am Ende des Schuljahres erreichen. Der Auftragnehmer erbringt nach Bedarf der Abrufberechtigten die Leistungen gemäß den Dokumenten Leistungsbeschreibung (Anlage 13) und des Anforderungskatalogs Leistungskriterien / Leistungsausführung (Anlage 11), in welchen die konkreten Anforderungen an Art und Weise, Umfang und Umsetzung der Leistung definiert sind.

(2) Abrufberechtigt aus dieser Rahmenvereinbarung (Los 2) sind folgende Schulen:

- Otto-Tschirch-Oberschule Brandenburg a.d.H
- Grundschule Wilhelm Busch Brandenburg a.d.H
- Nicolaischule Oberschule Brandenburg a.d.H.
- Krause-Tschetschog-Oberschule Bad Belzig und

- Grundschule „Am Schlosspark“ Wiesenburg/ Mark
- (3) Die beauftragte Leistung führt der Auftragnehmer nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation in vollem Umfang einzusetzen und die Interessen des Auftraggebers und der Abrufberechtigten zu berücksichtigen.
 - (4) Der Auftraggeber und die Abrufberechtigten sind berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Leistungserbringung oder die Einhaltung der fachlichen Vorgaben zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Informationen zu geben. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und den Abrufberechtigten auf Verlangen die erstellte Dokumentation zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

§ 2 Einzelaufträge

- (1) Die Einzelbeauftragungen erfolgen nach Bedarf. Ein Anspruch auf bestimmte Einzelaufträge oder ein bestimmtes Abruf-/Auftragsvolumen wird durch diese Rahmenvereinbarung nicht begründet. Das Höchstauftragsvolumen beträgt für die Festlaufzeit dieser Vereinbarung (01.11.2026 bis 31.07.2028) für jede Grundschule 40.200,00 € brutto und für jede Oberschule 26.800,00 € brutto. Das Höchstauftragsvolumen für die optionale Vertragslaufzeit (01.08.2028 bis 31.07.2029) beträgt für jede Grundschule 22.800,00 € brutto und für jede Oberschule 15.200,00 € brutto. Gegenseitige materiellrechtliche Ansprüche entstehen aus den Einzelaufträgen.
- (2) Der Abruf der Einzelaufträge erfolgt mindestens in Textform und grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Leistungsausführung (Mindestvorlauffrist), in der Regel rechtzeitig vor Beginn eines Schulhalbjahres. Er enthält eine Konkretisierung insbesondere in Hinblick auf die Anzahl und die zu fördernden Fächer (Deutsch / Mathematik) der zu bildenden Lerngruppen. Weitere organisatorische Aspekte werden zwischen den Abrufberechtigten und dem Auftragnehmer abgestimmt, soweit sie nicht bereits im jeweiligen Einzelabruf festgelegt sind. Der Auftragnehmer hat sich nach Abruf zur Leistungserbringung bereitzuhalten und den Einzelauftrag innerhalb von fünf Werktagen mindestens in Textform zu bestätigen. Für alle Einzelaufträge gilt der im Preisblatt (Anlage 06) angegebene Preis je Förderstunde (45 min).
- (3) Der Auftragnehmer vermeidet nicht zwingend notwendige Personalwechsel innerhalb eines Schulhalbjahres. Er hat für die Fälle eines unvermeidbarem Personalwechsels oder der Verhinderung des für die Leistungsausführung vorgesehenen Personals aus wichtigem Grund (wie Krankheit oder Urlaub) ein geeignetes Vertretungskonzept vorzuhalten und eine Vertretung bereitzustellen, welche über eine mindestens gleichwertige Qualifikation für die Leistungsausführung verfügt. Für den Fall, dass auch die vor-

gesehene Vertretung verhindert ist, ist dieser Umstand der Abrufberechtigten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall entfallen die betreffenden Förderstunden für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung von vorgesehenem und Vertretungspersonal, ohne dass der Auftragnehmer für die entfallenen Förderstunden eine Vergütung berechnen darf.

- (4) Für den Fall, dass Förderstunden aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Krankheit aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler oder Schulschließungen) ausfallen müssen, hat die abrufberechtigte Schule den Auftragnehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der betroffenen Förderstunde über den Ausfall zu informieren. Bei einer späteren Mitteilung bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für die ausgefallenen Förderstunden zu 80 % bestehen.

§ 3 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen

- (1) Es gelten in der nachfolgend angegebenen Rangfolge:
1. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
 2. die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens Nr. 04-2/2026/37.2, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 13) und Anforderungskatalog Leistungskriterien / Leistungsausführung (Anlage 11) in den jeweils zuletzt veröffentlichten Fassungen,
 3. das Angebot des Auftragnehmers mit allen eingereichten Unterlagen, insbesondere das Preisblatt (Anlage 06) und das pädagogische Konzept, sowie das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers,
 4. die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV, Anlage 12a) und die Anlage Technisch-Organisatorische Maßnahmen (TOM, Anlage 12b),
 5. die Ergänzende Vergabebedingung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Anlage 16) und die Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (Anlage 17),
 6. die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (Anlage 18),
 7. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B),
 8. die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und andere gesetzliche Regelungen.
- (2) Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Die Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer

vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigen/vervollständigen lässt.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder den Vergabeunterlagen widersprechende Individualklauseln des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht widerspricht. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zustimmt.

§ 4 Zusammenarbeit, Mitwirkungsleistungen der Abrufberechtigten

- (1) Die zu erbringende Lernförderung ist in enger Abstimmung mit den Abrufberechtigten umzusetzen. Die organisatorischen Aspekte werden zwischen den Abrufberechtigten und dem Auftragnehmer abgestimmt, soweit sie nicht bereits im jeweiligen Einzelabruf festgelegt sind.
- (2) Die aktuell geltenden Rahmenlehrpläne werden dem Auftragnehmer rechtzeitig von den Abrufberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Abrufberechtigten sorgen für die notwendige Einholung der Einverständniserklärung der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernförderung.

§ 5 Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf Unterlagen, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung stellt, nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Der Auftraggeber stimmt der Weitergabe von Unterlagen, die für die Auftragsausführung erforderlich sind, zu, soweit es sich bei dem Dritten um eine Unterauftragnehmerin oder einen Unterauftragnehmer handelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verschwiegenheit von Personen, die ihn bei der Auftragsausführung unterstützen, zu gewährleisten.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Beachtung und Einhaltung aller relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet. Es dürfen keine einrichtungs- oder personenbezogenen Daten von dem Auftragnehmer gespeichert, verarbeitet oder an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht für die Auftragsausführung erforderlich ist. Soweit der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung personenbezogene Daten verarbeitet, gilt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage 12a) zuzüglich TOM (Anlage 12b).
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der schuldhaften Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Erbringung der Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von

xxxxxx Euro netto

gemäß dem vom Auftragnehmer im Preisblatt (Anlage 06) angegebenen Pauschalpreis für eine Förderstunde à 45 min zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung wird als fester Preis für die Dauer der Rahmenvereinbarung vereinbart. Eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten findet nicht statt.

- (2) Bei der Preisgestaltung gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen und Steuern des Auftragnehmers abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere sind ggf. anfallende Auslagen, Sach-/Fremdkosten, Reise-/Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten vollumfänglich eingeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt, dass die kalkulierten Kosten nach den ihm derzeit verfügbaren Informationen vollständig und richtig sind und nur die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen umfassen. Eine nachträgliche Änderung der für die Kalkulation maßgebenden Faktoren hat auf die Vergütung keinen Einfluss, es sei denn, dass sie durch den Auftraggeber zu vertreten ist.

§ 7 Fälligkeit der Vergütung, Abrechnung

- (1) Die Vergütung wird nach Erbringung der Leistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag und nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.
- (2) Der Auftragnehmer rechnet erbrachte Leistungen oder ausgefallene Förderstunden nach § 2 Absatz 4 Satz 2 **quartalsweise / monatlich** *[Hinweis an die Bieterinnen und Bieter: Die Häufigkeit der Abrechnung wird nach Zuschlagserteilung zwischen den Vertragsparteien abgestimmt]* gegenüber dem Auftraggeber (nicht gegenüber den Abrufberechtigten) ab.
- (3) Die Rechnungen sollen nach Möglichkeit als E-Rechnungen über die Leitweg-ID 12-121096894462846-86 eingereicht werden. Zunächst muss der Rechnungsversender sich am OZG-Portal des Landes Brandenburg registrieren und anmelden. Allgemeine Information zum E-Rechnungsprozess sind unter <https://mdf.brandenburg.de/mdf/de/themen/haushalt-und-finanzen/e-rechnung> zu finden. Alternativ können Rechnungen postalisch an die im Rubrum dieser Rahmenvereinbarung genannte Adresse des Auftraggebers gesendet werden.

- (4) Der Auftragnehmer hat auf allen Rechnungen die Vergabenummer 04-2/2026/37.2, seine Rechnungsnummer, seine Umsatzsteuernummer sowie die jeweils erbrachte Leistung und den Leistungszeitraum anzugeben. Mit einer Rechnung sind die **quartalsweise / monatlich [Hinweis an die Bieterinnen und Bieter: siehe Absatz 2]** erbrachten Leistungen aus allen Einzelaufträgen der jeweils abrufberechtigten Schulen zusammen abzurechnen. In der Rechnung sind die Einzelaufträge nach abrufberechtigten Schulen getrennt darzustellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert aufzuführen, wenn der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Allen Rechnungen ist ein Leistungsnachweis gemäß *Muster „Nachweis über erbrachte Leistungen“* beizufügen, welcher von dem pädagogischen Schulpersonal oder der Schulverwaltungsassistenz abzuzeichnen ist (Spalte „Unterschrift Schule“).
- (5) Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.
- (6) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original, frühestens jedoch nach Erbringung der in der Rechnung angegebenen Leistung. Sofern mit dem Auftragnehmer Skonto vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist für die Inanspruchnahme des Skontos 14 Tage.

§ 8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, darf der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Der Auftragnehmer hat das uneingeschränkte Recht zur Aufrechnung, wenn seine Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verbunden ist.

§ 9 Leistungsstörungen, Gewährleistung, Haftung

- (1) Im Falle der Verletzung der mit diesem Vertrag vereinbarten Pflichten sind die gesetzlichen Regelungen anwendbar. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftung und Haftungsbeschränkungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe und mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern.

§ 10 Dauer der Rahmenvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Zuschlagserteilung in Kraft. Die Leistungsausführung findet in der Zeit vom 1. November 2026 bis zum 31.07.2028 statt (Festlaufzeit). Die Ausführungszeit verlängert sich um ein weiteres Schuljahr für die Zeit vom 01.08.2028 bis zum 31.07.2029, wenn der Auftraggeber nicht spätestens bis zum 30.04.2028 die Vereinbarung mindestens in Textform kündigt. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens mit Ablauf des 31.07.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vor dem Ende der Rahmenvereinbarungslaufzeit beauftragte Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zu erfüllen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:
 - a) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung,
 - b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - c) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer,
 - d) durch den Auftragnehmer vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen, welche der Auftraggeber erst nach Unterzeichnung des Vertrages festgestellt hat.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf mindestens der Textform.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer eine Vergütung anteilig nur für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vertragsgemäß/mangelfrei erbrachten Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Auftragnehmer stellt die bis dahin geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber zur Verfügung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.

- (6) Auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, hat der Auftragnehmer etwaige ihm überlassene Gegenstände und Unterlagen unverseht, vollständig und unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 11 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer (hierunter fallen auch vom Auftragnehmer eingesetzte Honorarkräfte/Freiberufler) ist nur mit vorheriger, mindestens in Textform abzugebender Zustimmung des Auftraggebers zulässig. In dem Fall hat der Auftragnehmer
- a) dem Unterauftragnehmer alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er selbst nach den Vergabeunterlagen zu tragen hat,
 - b) auf Verlangen des Auftraggebers diesem den Unterauftragnehmer zu benennen. Der Auftraggeber hat das Recht, Unterauftragnehmer abzulehnen, soweit diese nicht nachweisen können, für die Auftragsausführung geeignet zu sein.
- (2) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§ 12 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Erlangt der Auftraggeber erst nach Zuschlagserteilung Kenntnis davon, dass Ausschlussgründe im Sinne von § 42 Absatz 1 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB vorliegen, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) die Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung im Sinne von § 123 Absatz 1 und 2 GWB (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB),
 - b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 123 Absatz 4 Nummer 1 GWB),
 - c) eine schwerwiegende Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien (Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit) im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 8 GWB.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,

über Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 vorliegt, zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so hat er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu ersetzen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 42 Absatz 1 VgV i.V.m. § 123 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung nach § 123 Absatz 1 Nummer 8 GWB oder gemäß § 123 Absatz 2 GWB nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten begangen hat (Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit), hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein Ausschlussgrund vorliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag wegen des Bestehens von Ausschlussgründen gemäß § 42 Absatz 1 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von §§ 125 oder 126 GWB vorliegen.

§ 13 Auskunftsrecht

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber dem Landesrechnungshof auf Verlangen Auskünfte zum Namen des Auftragnehmers, Titels bzw. Inhalts dieses Vertrages sowie zu den Kosten erteilt.

§ 14 Mitteilungspflicht

- (1) Die Vergütung ist steuerpflichtiges Entgelt und unterliegt der Steuererklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der für ihn geltenden rechtlichen Vorschriften über die durch diesen Vertrag erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den Finanzbehörden und der Sozialversicherung zu machen.

- (2) Der Auftraggeber ist nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt zu melden, wenn 1) die an einen Empfänger geleisteten Zahlungen mindestens 3.000 € pro Jahr betragen, 2) der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und 3) die Zahlung nicht zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgte. Die Mitteilung an das Finanzamt wird die Behörde, die anordnende Stelle, das Aktenzeichen, Identifikationsdaten zum Zahlungsempfänger sowie Grund, Höhe und Tag der Zahlung enthalten.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer zu den Kaufleuten gemäß §§ 1 ff. HGB zählt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Auftraggeber und der Auftragnehmer. Unterschriften unter diese Vertragsurkunde haben rein deklaratorischen Charakter. Der Vertrag wird mit Zuschlag des Auftraggebers auf das Angebot des Auftragnehmers geschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift (*Auftraggeber*)

Ort, Datum, Unterschrift (*Auftragnehmer*)